

# **SATZUNG**

Obst und Gartenbauverein Burscheid  
gegründet 1903

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Haftung
- § 4 Geschäftsjahr des Vereinsmitglieder
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge und Kassenwesen
- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Auflösung des Vereins

## Satzung

### des Obst- und Gartenbauverein Burscheid

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Burscheid“. Im folgenden kurz „Verein“ benannt und hat seinen Sitz in Burscheid. Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten gilt als Gerichtsstand Leverkusen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, den Anbau, den Wuchs sowie das Ernten von Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen zur Freude zu betreiben. Der Erreichung des Zieles dienen:

Die Sicherstellung und Bearbeitung von Gartenland im weitesten Sinne.

Die Verschönerung der Gemeinden.

Die Fürsorge um die gesamte Natur durch Landschafts- und Umweltschutz.

Die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Ziele erfolgt u.a. in folgender Weise:

In Vorträgen wird die Erkenntnis um den Gesundheitswert des Gartens vertieft, sei es durch die körperliche Betätigung, sei es durch den Hinweis auf den Wert naturgemäßen Lebens.

In Kursen werden Gartentheorie und Praxis dem Freizeitgärtner vermittelt.

Mit Wettbewerben und Veranstaltungen, die auch der Verschönerung des Gemeindebildes dienen, werden Nichtmitglieder ebenfalls mobilisiert.

Über die normale Vereinsarbeit hinaus werden Lehrfahrten zu fachlichen Sehenswürdigkeiten, aber auch zu Stätten, die zeigen, wie Landespflanze und Umweltprobleme gelöst werden, durchgeführt. Auch die Jugend nimmt Anteil an den Schönheiten der Natur, und wird an eine verantwortungsbewusste Haltung herangeführt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften den Vereinszielen durch Wort und Tat zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Haftung

Jedes Mitglied des Vereins haftet persönlich für den von ihm verursachten oder herbeigeführten Schaden, der nicht versicherungsmäßig abgedeckt ist. Eine Haftpflichtversicherung muss nach den Richtlinien der Versicherungsgesellschaft „Haftpflichtversicherung für Vereine“ abgeschlossen sein. Die Beiträge sind vom Verein zu entrichten.

### § 4 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Aufnahmeanträge sind über die Vereinsobleute oder direkt an den Vorstand einzureichen.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zuname
- Vorname
- Straße und Hausnummer
- Wohnort
- Geburtsdatum
- Telefonnummer.

Über den Antrag entscheidet der gesamte Vorstand oder 1. Vorsitzende/r, in einfacher Mehrheit, nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Alle angegebenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung an den Vorstand oder Beirat, grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres.  
Im begründeten Einzelfalle kann davon abgewichen werden.
2. durch Ausschließung, die auf Beschluss des Vorstandes erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt bzw. sich vereinschädigend verhält.
3. Durch Tod; im Falle des Todes eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft vom Ehepartner, unter Anrechnung der Mitgliedsjahre, übernommen werden.
4. durch besondere Umstände (z.B. Krankheit, Umzug usw.) im Einzelfalle.
5. durch Beitragsrückstand nach den ersten sechs Kalendermonaten, ohne Mahnung.
6. durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind herauszugeben. Ein Zurückhaltungsrecht ist ausgeschlossen.

## § 6 Beiträge und Kassenwesen

Von den Mitgliedern sind jährliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres im voraus zu entrichten

- von den ansässigen Mitgliedern an die jeweiligen Obleute der Bezirke,
- von den auswärtigen Mitgliedern durch Überweisung an den Verein oder bar an den Vorstand.

Zur Abwicklung ihrer normalen Vereinsarbeit erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung, deren Berechtigung und Höhe jährlich zu überprüfen ist.

Darüber hinausgehende Ausgaben für einzelne Veranstaltungen oder besondere Tätigkeiten können gesondert vergütet werden.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstandsvorsitzende/r
3. Erweiterter Vorstand
4. Obleute
5. Beirat
6. Kassenprüfer/in
7. die von der Jahreshauptversammlung oder dem Vorstand eingesetzten Ausschüsse.

## § 8 Geschäftsführung

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung im ersten, dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Quartal statt. Die Einladung erfolgt mit dem Veranstaltungsprogramm für das erste Halbjahr, das spätestens zum Jahresbeginn verteilt wird. Geleitet wird die Jahreshauptversammlung von der/dem

1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Folgende Punkte muss die Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten:

1. Jahresbericht der/des 1. Vorsitzenden
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung der/des 1. Vorsitzenden
4. Neuwahl einer/eines Kassenprüferin/-fers
5. Verschiedenes

Anträge sind mindestens 5 Kalendertage vorher bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

In der Versammlung gestellte Anträge, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Gegenanträge handelt, sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen.

Soweit es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es so verlangen, werden außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Versammlungen (jährlich und außerordentlich) sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Die/der Protokollführer/in fertigt die Protokolle an und unterschreibt sie mit der/dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Die/der Protokollführer/in wird von der/dem 1. Vorsitzenden eingesetzt.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n (im folgenden kurz 1. Vorsitzende/r benannt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 2. Vorsitzende/n
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- 1. und 2. Fachwart/in

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen und beraten die/den 1. Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Tätigkeit. Bei größeren Investitionen und Maßnahmen entscheidet der gesamte Vorstand.

Den Vorstand bilden 1. Vorsitzende/r und erweiterter Vorstand.

Gewählt wird der Vorstand durch die Jahreshauptversammlung. Es finden jährliche Teilwahlen statt. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsamt wird auf zwei Jahre gewählt. Gewählt werden abwechselnd in folgender Reihenfolge:

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzende/r | 2. Vorsitzende/r |
| Schriftführer/in | Kassierer/in     |
| 1. Fachwart/in   | 2. Fachwart/in   |

Von der Jahreshauptversammlung vorgeschlagene Kandidaten werden in öffentlicher Abstimmung gewählt.

Es ist zulässig, mehrere Ämter des Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der/die 1. Vorsitzende/r berechtigt, ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu beauftragen.

Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Zeitabständen und aus gegebenen Anlässen zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitgliedern anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Obleute werden von der/dem 1. Vorsitzenden ernannt. Sie stellen die Verbindung zwischen Mitgliedern und Vorstand her. Zu ihren Aufgaben gehört beispielsweise das Verteilen von Mitgliederinformationen und das Kassieren von Beiträgen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus Obleuten und Vorstand. Er wird in unbestimmten Zeitabständen von der/dem 1. Vorsitzenden zum Informationsaustausch einberufen und wird über Entscheidungen zu größeren Investitionen und Maßnahmen gehört.

Die jeweils amtierenden Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Kasse auf ordnungsgemäße Führung und Richtigkeit zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder den Antrag auf Auflösung stellen.

Die Auflösung erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Burscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Einrichtung z. Zt. der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burscheid, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung in Tätigkeit und hat das verbleibende Vermögen an (siehe oben) abzuführen.

Burscheid, den 11. März 2017

Irmgard Vorkauf  
(1. Vorsitzende)

Wolfgang Fuhrbach  
(Schriftführer i.V.)

Neufassung der Satzung

insgesamt neu

Buscheid, den 06. März 1999

1. Änderung

§ 2 Abs. 7  
§ 9 Abs. 3

Burscheid, den 11. März 2017